OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303678/2/Kü/VEP

Datum:
Linz, 26. März 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Dir. A__, E-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. Dezember 2023, GZ: BHFR/923060010879/23, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren, soweit es gegen den Beschwerdeführer geführt wurde, eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2023, GZ: BHFR/923060010879/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) „*als Kuratoriums-Vorsitzender-Stellvertreter und daher als Verantwortlicher des Vereins C__ B__ in* “ wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 106/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, im Tatzeitraum von 29. Oktober 2022 bis 24. Mai 2023 eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, und für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafe herabzusetzen und allenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass laut § 17 der Statuten der Verein durch den Vorstand nach außen vertreten werde. Der Bf als Kuratorium-Vorsitzender-Stellvertreter sei lediglich gemeinsam mit einem Mitglied der Vorstände zeichnungsberechtigt, aber nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berufen. Er sei damit verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verfahrensakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Kuratorium-Vorsitzender-Stellvertreter des Vereins C__ B__, eingetragen im Vereinsregister zur ZVR-Zahl: D. Die Funktionsperiode des Bf dauert von 17. Mai 2021 bis 16. Mai 2027.

Die seit 27. Mai 2021 gültige Fassung der Satzung des Vereins C__ B__ lautet auszugweise wie folgt:

„§ 12 Organe des Vereins

Der Verein besitzt folgende Organe:
- Mitgliederversammlung
- Kuratorium
- Vorstand
- Abschlussprüfer/in

§ 15 Kuratorium

Das Kuratorium führt die Oberaufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit und legt gemeinsam mit dem Vorstand die allgemeinen Grundsätze der Tätigkeit des Vereins fest. […]

§ 16 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der vom Kuratorium beschlossenen Geschäftsordnung und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. […]

Dem Vorstand obliegt […], die Organisation eines internen Kontroll- und Informationssystems, eines Berichtswesens […]

§ 17 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die satzungsgemäße Zeichnung für den Verein erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem/r ihrem/r Stellverteter/in.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Eine Bestellung eines verantwortlich Beauftragten erfolgte nicht.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus dem darin einliegenden Vereinsregisterauszug sowie den Vereinsstatuten des F__ B__. Dass ein verantwortlicher Beauftragter bestellt worden sei, wurde weder vom Bf behauptet noch von der belangten Behörde angenommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf als Kuratorium-Vorsitzender-Stellvertreter des Vereins C__ B__ eine Übertretung des AuslBG zur Last gelegt.

III.2. Zumal im gegenständlichen Fall kein verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs. 2 VStG (iVm § 28a Abs. 3 AuslBG) bestellt wurde und die Verwaltungsvorschriften auch nichts anderes bestimmen, ist gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften nach der allgemeinen Regel verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Demnach ist verwaltungsstrafrechtlich primär verantwortlich, wer im Tatzeitpunkt satzungsgemäß (mithin aufgrund der „Verfassung" der juristischen Person) zur Vertretung nach außen berufen ist (vgl. *Wessely* in Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafgesetz: Kommentar[3] [2023] § 9 Rz 4 mwN). Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für einen Verein, bei dem – unabhängig von dessen Benennung – das vertretungsbefugte Organ strafrechtlich verantwortlich ist (vgl. VwGH 13.09.2016, Fe 2016/01/0001; siehe dazu auch *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 9 Rz 13 [Stand 01.07.2023, rdb.at]). Dabei ist es grundsätzlich Sache der Behörde, die nach außen berufene Person iSd § 9 VStG amtswegig festzustellen, wobei ein Bejahung statutarischer Vertretungsmacht allein aufgrund einer diesbezüglichen Verantwortung des Beschuldigten unzureichend ist, maßgeblich ist vielmehr die objektive Rechtslage (vgl. *Wessely* in Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafgesetz: Kommentar[3] [2023] § 9 Rz 6 mwN; *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 9 Rz 12 [Stand 01.07.2023, rdb.at]).

Bereits aus dem im Behördenakt aufliegenden Vereinsregisterauszug ergibt sich, dass nach der statutenmäßigen Vertretungsregelung der Vorstand (und gerade nicht der Kuratorium-Vorsitzende oder der Kuratorium-Vorsitzende-Stellvertreter) den Verein nach außen vertritt. Dass es sich beim Kuratorium und beim Vorstand um verschiedene Organe handelt, folgt aus der – ebenfalls im Behördenakt aufliegenden – Satzung des Vereins C__ B__ (vgl. § 12). Während das Kuratorium insbesondere die Oberaufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit führt, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und ihm obliegt insbesondere die Organisation eines internen Kontroll- und Informationssystems (vgl. §§ 15, 16). Dass die satzungsmäßige Zeichnung für den Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem/r/ihrem/r Stellvertreter/in erfolgt, ändert nichts daran, dass in § 17 der Satzung (mit dem Titel „*Vertretung des Vereins*") klar festgelegt ist, dass der Vorstand den Verein nach außen vertritt.

Aus alledem folgt, dass der Bf für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich ist, da er als

Kuratorium-Vorsitzender-Stellvertreter gerade nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berufen ist.

III.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren, soweit es gegen den Bf als Beschuldigten geführt wird, einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde sowie gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger